



Gemeinde Trimmis
Galbutz 2
7203 Trimmis

www.trimmis.ch
Telefon 081 354 99 33
gemeinde@trimmis.ch

Schutzkonzept Infrastrukturen und Schulanlagen der Gemeinde Trimmis

Version ab 13.09.2021

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ab 13.09.2021 gilt eine Zertifikatspflicht	2
3. Allgemeine Masken- und Schutzkonzeptpflicht	2
4. Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht	3
5. Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht	3
6. Kinder- und Jugendarbeit	3
7. Restaurationsbetriebe Aussenbereich	3
8. Kontrolle	3
9. Allgemeine Vorgaben	4
10. Inkraftsetzung	4

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 08.09.2021 die nationalen Regeln per 13.09.2021 angepasst.

2. Ab 13.09.2021 gilt eine Zertifikatspflicht

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*







Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht
entscheiden die Kantone und Hochschulen.

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

3. Allgemeine Masken- und Schutzkonzeptpflicht

- In öffentlich zugänglichen Innenbereichen ohne Zertifikatspflicht gilt weiterhin eine Maskenpflicht für erwachsene Personen.
- Im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.
- In öffentlichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, gilt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere Personen, die dort tätig sind und vor Ort Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern, müssen entweder alle über ein Zertifikat verfügen oder alle im Innenbereich eine Gesichtsmaske tragen. Der Betreiber oder Organisator muss die Umsetzung der einen oder anderen Option sicherstellen.
- An der öffentlichen Volksschule ist die Maskenpflicht auf dem gesamten Schulareal inkl. Unterrichtsräumen aufgehoben. Wo ein Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen oder eine Trennvorrichtung zu installieren.

- Sollte es positive Fälle in einer Klasse geben, kann die Schulleitung allenfalls in Absprache mit dem Gesundheitsamt die Maskenpflicht für diese Klasse anordnen. Das freiwillige Tragen einer Maske ist erlaubt.
- Beim Empfang von Besuchern an der Schule gilt in den Innenräumen weiterhin eine Maskenpflicht für Erwachsene. Mit Covid-Zertifikat der Anwesenden entfällt die Maskenpflicht.
- Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

4. Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht

- Öffentlich zugängliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen diese ab 16 Jahren ein Zertifikat vorweisen. Damit sind alle Schutzmassnahmen für Gäste im Innen- und Aussenbereich aufgehoben.
- Innenbereich Restaurant/Bar/Tanzveranstaltung. Verfügt das Personal mit Gästekontakt über ein Zertifikat, muss keine Gesichtsmaske getragen werden. Falls nicht alle ein Zertifikat vorweisen können, tragen alle Mitarbeitenden eine Maske.
- Privatanlässe in öffentlichen Räumen (Geburtstag, Hochzeit etc.)
- Im Aussenbereich mit mehr als 1'000 Teilnehmenden mit Sitzpflicht bzw. über 500 Teilnehmende bei freier Bewegungsmöglichkeit. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

5. Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht

- Im Innenbereich: Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die **teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden** (z.B. Sporttrainings oder Musikproben). Die Kapazität darf nur zu zwei Dritteln besetzt werden.
- Religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Treffen Selbsthilfegruppen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit unter 50 Personen; für diese Anlässe gilt unter anderem Maskenpflicht im Innern mit Kontaktdatenerhebung.
- Gemeindeversammlung (Maskenpflicht und Kontaktdatenerhebung).
- Im Innenbereich dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- Aussenbereich bis max. 1'000 Teilnehmenden mit Sitzpflicht bzw. max. 500 Teilnehmende bei freier Bewegungsmöglichkeit ohne Masken- und Abstandspflicht.

6. Kinder- und Jugendarbeit

- Für **Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit** gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

7. Restaurationsbetriebe Aussenbereich

Sieht ein Betrieb im Aussenbereich keine Beschränkung des Zugangs vor, so muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

8. Kontrolle

Die Kontrolle obliegt der Gemeinde.

9. Allgemeine Vorgaben

Bezüglich den Vorgaben für die Schutzkonzepte wird auf den Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen.

10. Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 26.06.2021 und tritt per 13.09.2021 in Kraft.

Für die Gemeinde Trimmis


Roman Hug
Gemeindepräsident




Alice Gärtner
Gemeindeschreiberin